



B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage „Am Haselgraben“ in den Haselgraben durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg, Eigenbetrieb der Stadt Sulzbach-Rosenberg, hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg betreiben auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/6, Gmkg. Trondorf (Stadt Sulzbach-Rosenberg), eine Trinkwasseraufbereitungsanlage. Diese ist in einer Anlagenhalle in der Trinkwasserschutzzone II untergebracht.

Das geförderte Rohwasser vom Brunnen muss hierbei aufbereitet werden. Die Wasseraufbereitung und Filter müssen regelmäßig rückgespült werden und werden einer Absetzanlage zugeführt.

Das in der Absetzanlage behandelte Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung, das Abwasser aus dem Notüberlauf der Absetzanlage und das Niederschlagswasser der Dachentwässerung der Anlagenhalle wird in den Haselgraben, einen sog. Trockengraben, eingeleitet. Unmittelbar nördlich der Anlagehalle verläuft von Nord-West nach Süd-Ost der Haselgraben, auf dessen Grundstück Fl.Nr. 770/6, Gmkg. Trondorf, eingeleitet wird.

Für diese Art der Einleitung des Spülwassers existierte in der Vergangenheit bereits eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Einzelheiten sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 06.11.2025 bis zum 08.12.2025 im Baureferat, Rathausgasse 2, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt unter folgender Internetadresse einzusehen:

<https://www.suro.city/rathaus/aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen>.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sulzbach-Rosenberg, den 28.10.2025
Stadt Sulzbach-Rosenberg

gezeichnet



Stefan Frank
Erster Bürgermeister

Veröffentlichungen:

1. an den Anschlagstellen in der Zeit vom 30.10.2025 bis zum 08.12.2025
2. auf der Homepage der Stadt Sulzbach-Rosenberg:
<https://www.suro.city/rathaus/aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>